47. Ist der Mündel berechtigt, von dem Bormunde, welcher bei der Anlegung des Mündelgeldes der Borschrift des §. 39 der preuß. Bormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zuwider gehandelt hat, zu verlangen, daß er die gesetzwidrige Anlage rückgängig mache und das Kapital anderweitig belege?

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Mai 1886 i. S. D. u. Gen. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. IV. 413/85.

- I. Landgericht Ronig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte hat als Vormund der minderjährigen Kläger das Vermögen derfelben auf Hypothek angelegt, ohne daß eine Ermittelung des Wertes der verpfändeten Liegenschaften gemäß §. 39 der Vormundschaftsordnung stattgefunden hat. Der an ihn ergangenen Aufsorderung des Vormundschaftsgerichtes, die pupillarische Sicherheit der Hypothek nachzuweisen, ist er nicht nachzekommen. Infolgedessen sind die Mündel durch den ihnen bestellten Pfleger unter der Behauptung, daß die Hypothek der vorgeschriebenen Sicherheit entbehre, gegen den Vormund mit dem Verlangen klagdar geworden, er solle die Gesetzmäßigkeit der Anlage nachweisen oder das Kapital zu Händen des Pflegers zahlen. Beide Instanzrichter haben abweisend erkannt. Der von den Klägern eingelegten Revision ist stattgegeben aus solgenden

Grünben:

"Der §. 39 ber Vormundschaftsordnung, welcher dem Vormunde die zinsdare Anlegung der Mündelgelder, soweit diese nicht zu lausenden oder anderen, durch die Vermögensderwaltung begründeten Auslagen ersorderlich sind, zur Pflicht macht, bestimmt, in welcher Weise die Anlegung des Geldes zu ersolgen hat, und nach welchen Grundsähen die Sicherheit der Anlage zu prüsen ist. Als eine zulässiges Kapitalsanlage wird die auf Hypothek bezeichnet, und für sicher ist eine Hypothek zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünszehnsachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. An diese Anweisungen des Gesetze ist der Vormund bei der Anlegung des Mündelvermögens gebunden, und wenn er denselben zuwiderhandelt, verletzt er die Pflichten, welche das Gesetz ihm dem Mündel gegenüber auserlegt.

Nach dem festgestellten Thatbestande liegt eine solche Pflichtverletzung auf seiten des beklagten Vormundes vor, indem derselbe das Barsvermögen der Mäger auf Hypothet angelegt, ohne daß eine Ermittelung des Wertes der verpfändeten Liegenschaften gemäß §. 39 der Vormundsschaftsordnung stattgesunden hat, und nach der Behauptung der Kläger entbehrt die Hypothek der vorgeschriebenen Sicherheit.

Der abweisenden Entscheidung des Berusungsrichters liegt hinssichtlich des von den Klägern gestellten Verlangens, der Beklagte solle die Sicherheit der Anlage nachweisen, die Annahme zu Grunde, daß ein solcher Anspruch überhaupt nicht im Wege der Klage gestend gemacht werden könne, vielmehr in den Kreis der dem Vormundschaftsgerichte zustehenden Verwaltungsmaßregeln salle, und den weiteren Anspruch auf Zahlung des Kapitales erachtet der Verusungsrichter für unbegründet, weil im Falle einer gesehwidrigen Anlegung des Mündelsvermögens der Vormund zwar dem Mündel zum Schadensersahe verpsslichtet, der Mündel aber nicht berechtigt sei, die Kapitalsanlage zurückzuweisen und vom Vormunde die Zahlung des angelegten Gelbes gegen Cession der Hypothek zu fordern.

Durch diese Annahme wird jedoch die getroffene Entscheidung nicht gerechtsertigt.

Da der Vormund der gesetliche Vertreter des Mündels ift und ihm die selbständige Verwaltung des Mündelvermögens zusteht, wird ber Mündel — abgesehen von den hier nicht interessierenden Ausnahme= fällen — durch die von dem Vormunde für ihn vorgenommenen Rechtshandlungen berechtigt und vervflichtet. Er wird daher auch Eigentümer der von dem Vormunde für ihn mit dem Mündelvermögen erworbenen Werte, und zwar macht es in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob der Vormund bei dem Erwerbe feinen Pflichten entsprechend oder pflicht= widrig verfahren ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ber Mündel allerdings nicht für berechtigt zu erachten, eine Rapitalsanlage, weil fie nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt ist, nicht als für ihn geschehen anzuerkennen und ihre Annahme zurückzuweisen. folgt aber nicht, daß dem Mündel auch die Befugnis verfagt ist, und die Geltendmachung einer solchen Befugnis bildet den Gegenstand des vorliegenden Rechtsftreites — von dem Vormunde zu verlangen. daß er die gesetwidrige Anlage rückgängig mache, das Kapital anderweitig belege und so den Nachteil wiederum abwende, der infolge der fehlerhaften Unlegung dem Mündel entstanden ift.

Daß nach dieser Richtung eine Verpflichtung für den Vormund überhaupt besteht, erkennt auch der Berufungsrichter an. Denn er führt aus, daß im Falle einer gesehwidrigen Anlage das Vormundsschaftsgericht dem Vormunde die Einziehung und anderweite Belegung bes Mündelgeldes aufzugeben und die Befolgung dieser Anordnung

durch Androhung von Ordnungsstrasen zu erzwingen habe. Der Berusungsrichter nimmt aber an, daß es sich in diesem Falle um eine Besugnis des Vormundschaftsgerichtes als der Aussichtsbehörde, also um eine Verwaltungsmaßregel handele, die als solche auch nur im Verwaltungswege zu verwirklichen sei. Dagegen spricht er dem Mündel das Kecht ab, die anderweite Belegung des Geldes zu verlangen und zu dem Zwecke gegen den Vormund im Wege der Klage vorzugehen, indem er den Mündel allein auf den Anspruch verweist, von dem Vormunde Ersat des Schadens zu sordern, der sich als Folge der gesetwidrigen Anlage herausstellt. Diese Auffassung beruht jedoch auf einer Verkennung des zwischen dem Mündel und dem Vormunde bestehenden rechtlichen Verhältnisses, wie solches durch das Geset begründet ist.

Der Vormund steht, soweit das Vermögen des Mündels in Betracht fommt, dem letteren als Verwalter fremder Sachen gegenüber. folder ist er bem Mündel für eine gesehmäßige Geschäftsbesorgung verantwortlich, und seiner Pflicht, die Verwaltung nach der ihm durch das Gesetz erteilten Anweisung zu führen, entspricht das Recht des Mündels, von dem Vormunde zu verlangen, daß die Verwaltung dieser Anweisung gemäß geführt werde. Als Folge dieser Rechtslage ergiebt sich aber die Befugnis des Mündels, von dem Vormunde, der eine Kapitalsanlage vorgenommen hat, welche der Vorschrift des &. 39 der Vormundschaftsordnung zuwiderläuft und die vorgeschriebene Sicherheit nicht gewährt, zu fordern, daß er diese ihm, dem Mündel, nachteilige Anlage aufhebe und die anderweite Belegung des Rapitales herbeiführe. Das diesbezügliche Recht des Mündels stellt sich als ein ihm gegen ben Vormund zustehendes perfonliches, obligatorisches Recht bar, und als solches kann es von dem Mündel durch den ihm beftellten Pfleger im Wege ber Klage gegen den Vormund geltend gemacht werden.

Durch die dem Vormundschaftsgerichte beigelegte Besugnis, den Vormund im Aufsichtswege zur Erfüllung seiner Pflichten anzushalten, wird das Recht des Mündels nicht berührt. Das letztere besteht vielmehr neben jener Besugnis des Vormundschaftsgerichtes als ein selbständiges Recht, dessen Versolgung gerade in dem Falle, wenn das disziplinarische Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes versagt, das einzige Mittel bildet, von dem Vormunde die Ersüllung seiner

Pflichten zu erzwingen und damit einer weiteren Benachteiligung des Mündels vorzubeugen.

Daß diese Auffassung dem Sinne des Gesetzes entspricht, wird auch durch die der Vormundschaftsordnung zu Grunde liegenden Berhandlungen bestätigt. Bei ber Beratung bes &. 56 bes Gefetes ift in ben Rommissionen beider Säuser des Landtages die Frage aufgeworfen, welche Rechte dem Vormundsschaftsgerichte zustehen, wenn der Vormund die gegen seine Rechnung und seine Geschäftsführung gemachten Erinnerungen nicht erledige. Diese Frage ift in beiden Kommissionen unter Zustimmung der Regierungskommissarien dahin entschieden, daß ie nach ber Lage bes Falles mit Ordnungsftrafen, mit Beftellung eines Pflegers zur Anftellung der Rlage ober ichlimmften Kalles mit Entsetzung wegen Pflichtwidrigkeit gegen den Vormund zu verfahren sein werde (vgl. Verhandlungen des Landtages Sikungsperiode 1875: Rommissionsbericht des Herrenhauses, Aftenstück 39; Rommissionsbericht des Abgeordnetenhauses Aktenstück 311), und hiergegen ist auch bei den darauf folgenden Plenarberatungen ein Widerspruch nicht erhoben Aus jenen Verhandlungen ergiebt sich aber, daß nach bem Sinne bes Gesetes ein Eintreten bes Mündels im Wege ber Rlage au bem Zwecke, um den Vormund zur Erfüllung feiner Pflichten anzuhalten, nicht ausgeschloffen sein follte.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze hat der Berufungsrichter, indem er bei seiner Entscheidung davon ausgegangen ist, daß im Falle einer gesetwidrigen Kapitalsanlage dem Mündel gegen den Vormund nur ein Anspruch auf Schadensersatz zustehe, dagegen ein weiteres Klagerecht versagt sei, verletzt, und das angesochtene Urteil auf dieser Verletzung beruht, war dasselbe aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen."